



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 2005

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	3. 11. 2005	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	844
203014	3. 11. 2005	Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister	845

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

203014

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Laufbahnen
der Beamtinnen und Beamten des
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. November 2005

Auf Grund des § 197 Abs. 4 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Experimentierklausel

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer

1. mindestens die Fachoberschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. eine achtzehnmonatige handwerkliche Vorausbildung gemäß der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845) erfolgreich absolviert hat und
3. volljährig ist.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Führungselehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu absolvieren. Beamtinnen und Beamte, die den Lehrgang nicht erfolgreich abschließen, sind zu entlassen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
 - aa) In der dortigen Nummer 3 werden die Wörter „die Gruppenführerprüfung (§ 9 Abs. 2)“ ersetzt durch die Wörter „den Führungselehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (§ 9 Abs. 2) abgelegt“.
 - bb) In der dortigen Nummer 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„In das Beamtenverhältnis auf Probe kann ausnahmsweise auch übernommen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn an der Übernahme ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Angehörige von Werkfeuerwehren können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 oder 5 (Aufstieg für Angehörige des mittleren Dienstes) erfüllen und die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VOPgD-Feu) vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „teilgenommen“ die Wörter „oder die Gruppenführerprüfung bestanden“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Nummer 1 des neuen Absatzes 5 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- e) Nummer 2 des neuen Absatzes 5 erhält folgende Fassung: „am Führungselehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg teilgenommen oder die Gruppenführerprüfung bestanden und seit mindestens zwei Jahren eine entsprechende Funktion wahrgenommen haben.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. a) an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium mit der Prüfung zum Diplom-Ingenieur, Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker, Master in Chemie, Physik oder einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung oder
- b) ein in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Fachhochschulstudium mit einem Mastergrad in einer der unter Buchstabe a) genannten Fachrichtungen abgeschlossen hat,
2. nach amtsärztlichem Gutachten für den Dienst in der Feuerwehr geeignet ist.“
8. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Besoldungsgruppe“ durch das Wort „Besoldungsgruppen“ ersetzt; vor dem Wort „werden“ wird das Wort „zu“ eingefügt.
9. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben.
10. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

203014

**Verordnung
über ein öffentlich-rechtliches
Ausbildungsverhältnis für den Zugang
zur Ausbildung zur Brandmeisterin
oder zum Brandmeister
Vom 3. November 2005**

Auf Grund des § 197 Abs. 4 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden, Einstellung
- § 3 Rechtsstellung

II.

Ausbildung

- § 4 Ziel, Dauer, Inhalte, Leitung
- § 5 Durchführung
- § 6 Handwerkliche Kompaktausbildung
- § 7 Allgemeinbildender und sportlicher Unterricht
- § 8 Prüfung

III.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- § 9 Bestehen der Prüfung und Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- § 10 Sonstige Beendigung
- § 11 Wirkung der Entlassung
- § 12 Ausbildungszeugnis
- § 13 Einstellungszeitraum,

IV.

Schlussvorschrift

- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3

Ausbildungs- und Stoffplan für die theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung

Anlage 2

zu § 6 Abs. 5

Befähigungsberichte

Anlage 3

zu § 7 Abs. 1

Ausbildungs- und Stoffplan für den allgemeinbildenden und den sportlichen Unterricht

Anlage 4

zu § 8 Abs. 2

Prüfungsablauf und -inhalte

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient dem Ziel, die Brandmeisterauszubildende/den Brandmeisterauszubildenden (die Auszubildende/den Auszubildenden) die für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlichen handwerklichen und geistigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihnen damit die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu ermöglichen.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden, Einstellung

(1) Als Auszubildende/Auszubildender kann eingestellt werden, wer im Zeitpunkt der Einstellung

1. die Fachoberschulreife besitzt,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die spätere Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfüllt und
3. nach amtsärztlichem Gutachten sowohl für die handwerkliche Kompaktausbildung als auch absehbar für die spätere Verwendung im Feuerwehr- und Rettungsdienst geeignet ist.

(2) § 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu) vom 5. Juni 1998 (GV. NRW. S. 400) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Vor der Einstellung müssen der Einstellungsbehörde vorliegen

1. die in § 3 Abs. 1 VAPmD-Feu genannten Unterlagen,
2. die Erklärung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2.3.1974 (BGBl. I 1974 S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Rechtsstellung

(1) Das Ausbildungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit dem Ziel einer anschließenden Zulassung zur Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.

(2) Die/der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung in Anlehnung an die Bestimmungen des jeweils gültigen Ausbildungsvergütungstarifvertrages für den öffentlichen Dienst, wobei die dort festgelegten Beträge um die jeweils aktuellen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung gekürzt werden. Die darüber hinausgehende Gewährung monatlicher vermögenswirksamer Leistungen und jährlicher Sonderzahlungen (sog. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) richtet sich nach den für die jeweilige Einstellungsbehörde allgemein geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

(3) Der Anspruch der/des Auszubildenden auf Erholungsurlaub richtet sich nach den für die jeweilige Einstellungsbehörde allgemein geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

(4) Um einen geordneten Ablauf der Ausbildung zu gewährleisten, wird der/dem Auszubildenden der Erholungsurlaub nach den Erfordernissen der Ausbildungsplanung erteilt.

(5) Im Übrigen richtet sich die Rechtsstellung der/des Auszubildenden in Anlehnung an § 14 Abs. 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach den für die jeweilige Einstellungsbehörde allgemein geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, sofern nicht diese Verordnung besondere Regelungen trifft.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel, Dauer, Inhalte, Leitung

(1) Die/der Auszubildende ist Lernende/-r, nicht Arbeitskraft.

(2) Die Ausbildung dauert 18 Monate. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 VAPmD-Feu gelten sinngemäß.

(3) Die Ausbildung umfasst eine

1. theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung (§ 6),
2. einen allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht (§ 7).

(4) Für die Leitung der Ausbildung gilt § 8 Abs. 1 VAPmD-Feu sinngemäß.

(5) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen über eine den Anforderungen des § 15a LVO bzw. den Bestimmungen der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) entsprechende Qualifikation verfügen.

§ 5

Durchführung

(1) Die theoretische und praktische handwerkliche Kompaktausbildung findet in dafür geeigneten Ausbildungsstätten statt.

(2) Führt die Einstellungsbehörde die handwerkliche Kompaktausbildung vollständig oder teilweise nicht selbst durch, kann diese im Rahmen eines Ausbildungsverbundes erfolgen.

(3) Verlängert die Einstellungsbehörde die Ausbildungsdauer wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 8 Abs. 3), soll die Wiederholung möglichst in Form eines Betriebspraktikums in einem dafür geeigneten, handwerklich ausgerichteten Betrieb (§ 6 Abs. 2) erfolgen.

§ 6

Handwerkliche Kompaktausbildung

(1) Die handwerkliche Kompaktausbildung ist in die Ausbildungsabschnitte

1. Einführungslehrgang,
 2. Ausbildungsfeld Elektro,
 3. Ausbildungsfeld Gas/Heizung/Lüftung/Sanitär,
 4. Ausbildungsfeld Holz,
 5. Ausbildungsfeld Metall
 6. Prüfung
- gegliedert.

(2) In jedem der Ausbildungsabschnitte des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 leistet die/der Auszubildende ein sechswöchiges Betriebspraktikum in einem dafür geeigneten, handwerklich ausgerichteten Betrieb ab.

(3) Im Übrigen richten sich die Dauer, der Umfang und die Inhalte der einzelnen Ausbildungsabschnitte nach dem Ausbildungs- und Stoffplan der **Anlage 1**.

Abweichungen von der zeitlichen Abfolge der Ausbildungsabschnitte sind zulässig.

(4) Zum Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte und zum Ende der handwerklichen Kompaktausbildung erstellt die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter auf Vorschlag der jeweiligen Ausbilderin/des jeweiligen Ausbilders einen abschließenden Befähigungsbericht und bewertet damit die Leistungen der/des Auszubildenden.

(5) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 11 VAPmD-Feu, der Befähigungsbericht ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erstellen.

Anlage 2

§ 7

Allgemeinbildender und sportlicher Unterricht

(1) Die Dauer, der Umfang, die Inhalte und die zu erbringenden Leistungsnachweise des allgemeinbildenden und sportlichen Unterrichts richten sich nach dem Ausbildungs- und Stoffplan der **Anlage 3**.

Anlage 3

Durch die regelmäßige Teilnahme am allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht ruht für die Auszubildende/den Auszubildenden die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

(2) Der allgemeinbildende und sportliche Unterricht kann

- a) sowohl ausbildungsbegleitend als auch
 - b) in Blockform als auch
 - c) in Mischform
- organisiert werden.

(3) Unabhängig von der gewählten Organisationsform sind an einem Unterrichtstag acht Unterrichtsstunden zu erteilen.

(4) Die Einstellungsbehörde soll sich bei der Durchführung des Unterrichtes des zuständigen Studieninstituts für kommunale Verwaltung bedienen.

(5) Im Einzelfall kann die Einstellungsbehörde

1. den allgemeinbildenden Unterricht einem Berufskolleg oder einer Volkshochschule übertragen und
2. den Sportunterricht in Eigenregie organisieren, sofern sie qualifizierte Sportübungsleiterinnen bzw. Sportübungsleiter hiermit beauftragt.

(7) Für die Bewertung der im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichtes zu erbringenden Leistungsnachweise gelten die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Prüfung

(1) Zum Ende der Ausbildung ist eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gem. § 22 VAPmD-Feu abzulegen, der um zusätzliche Beisitzer/Beisitzerinnen bzw. Fachprüfer/Fachprüferinnen aus den jeweiligen Prüfungsfeldern erweitert wird.

Sie dient der Feststellung, ob die/der Auszubildende die für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlichen handwerklichen und geistigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese praxisbezogen anzuwenden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil, ihr Aufbau und ihre Inhalte richten sich nach **Anlage 4**.

Anlage 4

Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 22 – 33 der VAPmD-Feu sinngemäß.

(3) Zur Prüfung ist zugelassen, wer sowohl die handwerkliche Kompaktausbildung als auch den allgemeinbildenden und sportlichen Unterricht jeweils mindestens mit dem Gesamtergebnis „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen hat; § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Bei erstmaligem Nichtbestehen ist eine Wiederholungsprüfung nach angemessener Verlängerung der Ausbildung zulässig.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird am Tag der Prüfung bekannt gegeben.

Anlage 1

III.**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses****§ 9**

Bestehen der Prüfung und Übernahme
in den Vorbereitungsdienst für den
mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Besteht die/der Auszubildende die Prüfung, endet ihr/sein Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihr bzw. ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(2) Die Einstellungsbehörde übernimmt sie/ihn im unmittelbaren Anschluss an ihre bzw. seine Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, um die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu absolvieren (Übernahmeanspruch), wenn

1. sie/er die (Wiederholungs-)Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „befriedigend (3)“ bestanden hat,
2. sie/er für eine Übernahme persönlich geeignet ist und
3. sie/er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten erfüllt, insbesondere nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und die Mitwirkung im Rettungsdienst nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung nachweist.

Eines Antrages der/des Auszubildenden bedarf es nicht.

(3) Die Einstellungsbehörde veranlasst die erforderliche Untersuchung so rechtzeitig, dass ihr das amtsärztliche Gesundheitszeugnis zum Beginn der Prüfung der/des Auszubildenden vorliegt.

(4) Die/der Auszubildende kann unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden, wenn sie bzw. er die Prüfung mit dem Gesamtergebnis „ausreichend (4)“ bestanden hat.

§ 10**Sonstige Beendigung**

(1) Erzielt die/der Auszubildende

- a) in zwei Ausbildungsabschnitten im Rahmen der handwerklichen Kompaktausbildung „mangelhafte (5)“ Leistungen, oder
- b) in einem Ausbildungsabschnitt „ungenügende (6)“ Leistungen,
so endet ihr/sein Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem ihr bzw. ihm dieses Leistungsergebnis mitgeteilt wird.

Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen der/des Auszubildenden in mehr als vier Leistungsnachweisen im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts (§ 7 Abs. 7) mit einem schlechteren Ergebnis als „ausreichend (4)“ bewertet werden.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet ferner, wenn sie/er die Prüfung wiederholt nicht besteht, mit Ablauf des Tages, an dem ihr bzw. ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Im Übrigen gilt § 35 Abs. 1 LBG sinngemäß.

§ 11**Wirkung der Entlassung**

§ 37 Satz 1 und 2 LBG gilt sinngemäß. Übernimmt die Einstellungsbehörde die/den Auszubildenden nicht in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, führt sie nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Nachversicherung nach den für sie geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen durch.

§ 12**Ausbildungszeugnis**

Die Einstellungsbehörde stellt der/dem Auszubildenden innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus.

Das Zeugnis enthält Angaben über die Dauer und das Ziel der Ausbildung sowie über die Fertigkeiten und Kenntnisse, die die/der Auszubildende dabei erworben hat.

Auf ihr/sein Verlangen werden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 13**Einstellungszeitraum**

Die Einstellung von Auszubildenden nach dieser Verordnung kann erstmalig zum 1. Oktober 2006 und letztmalig zum 1. Oktober 2011 erfolgen.

IV.**Schlussvorschrift****§ 14****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und zum 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Für die zu diesem Zeitpunkt laufenden Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Beendigung fort.

Düsseldorf, den 3. November 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf

Anlage 1

zu § 6 Abs. 3

**Ausbildung- und Stoffplan für die theoretische und praktische handwerkliche
Kompaktausbildung**

Ausbildungs- abschnitt / -feld	Ausbildungsinhalte	Stundenanteile (Zeitstd.)		
		Theorie	Praxis	Gesamt
1 Einführungs- lehrgang	Ausbildungsbetrieb Feuerwehr: - Aufgaben und Aufbau von Feuerwehr- und Rettungsdienstorganisationen - Organisation und Ablauf der "Gesamtausbildung" für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst - Betriebliche und überbetriebliche Ausbildung - Besichtigung von Feuerwehr- und (ggf. überbetrieblichen) Ausbildungseinrichtungen	10	10	20
	Öffentliches Dienstrecht: - Bedeutung und wesentliche Inhalte des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses - Gegenseitige Rechte und Pflichten - Wesentliche beamtenrechtliche Bestimmungen - Personalvertretungsrecht	15	0	15
	Berufsfeldübergreifender Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit: - Berufsfeldübergreifende Sicherheits- und Gesundheitsgefahren - Berufsfeldübergreifende Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften - Verhaltenweisen und Maßnahmen bei Unfällen und Bränden - Vorbeugender Brandschutz - Lehrgang „Erste Hilfe“	15	20	35

	Umweltschutz: - Betriebsbedingte Umweltbelastungen bei Feuerwehren - Feuerwehrspezifische Umweltschutzregelungen - Wirtschaftliche und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung - Abfallvermeidung und -entsorgung	5	5	10
	Summe Ausbildungsabschnitt 1 – Einführungslehrgang	45	35	80
2 Elektro	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker/zur Elektronikerin - Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik - in der jeweils aktuellen Fassung			
	Berufsfeldspezifische Grundlagen: - Berufsfeldtypische Werkzeuge - Planen und Organisieren der Arbeit - Einrichten des Arbeitsplatzes - Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen - Elektrizität - Ohmsches Gesetz - Elektrische Leistung - Elektrische Arbeit - Stromarten - Grundsaltungen - Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung - Sicherheitseinrichtungen an Hausinstallationsanlagen	134	58	192

	Berufsfeldspezifische Übungen:	28	100	128
	- Messtechnik - Projekt Haus: Hausinstallation (Übertragungs- und Verteilernetz, Hausinstallation, Brandschutz) - Fehlersuche, Störungsbeseitigung - Motorschaltungen - Lichtlabor			
	Betriebspraktikum Elektro	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 2 - Elektro	162	398	560
3	Grundlage:			
Gas/Heizung/ Lüftung/ Sanitär	Verordnung über die Berufsausbildung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik/zur Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in der jeweils aktuellen Fassung			
	Berufsfeldspezifische Grundlagen:	120	0	120
	- Berufsfeldtypische Werkzeuge - Planen und Organisieren der Arbeit - Einrichten des Arbeitsplatzes - Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen - Verbindungstechniken - Wärmelehre, Verbrennungslehre - Grundlagen der Mechanik - Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung - Sicherheitseinrichtungen an Hausinstallationsanlagen - Sicherheitseinrichtungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen			

	Berufsfeldspezifische Übungen: - Absperren von Leitungen - Verschließen von undichten Leitungen - Abdichten von Leckagen - Verbindungstechniken - Umgang mit und Einsatz von berufstypischen Werkzeugen - Montieren und Demontieren von Anlagenteilen - Trennen von Leitungen - Befestigung von Anlagenteilen	0	200	200
	Betriebspraktikum Gas / Heizung / Lüftung / Sanitär	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 3 - Gas/Heizung/Lüftung/Sanitär	120	440	560
4 Holz	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Ausbaufacharbeiter/ Ausbaufacharbeiterin und Zimmerer/Zimmerin in der jeweils aktuellen Fassung			
	Berufsfeldspezifische Grundlagen: - Berufsfeldtypische Werkzeuge - Planen und Organisieren der Arbeit - Einrichten des Arbeitsplatzes - Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen - Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	30	55	85
	Berufsfeldspezifische Übungen: - Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen - Durchführen von Messungen - Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen - Einbau von Dämmstoffen - Erhalten und Instandsetzen von Holzkonstruktionen	45	190	235
	Betriebspraktikum Holz	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 4 - Holz	75	485	560

5 Metall	Grundlage: Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallbauer/zur Metallbauerin - Fachrichtung Konstruktionstechnik in der jeweils aktuellen Fassung			
	Berufsfeldspezifische Grundlagen: - Berufsfeldtypische Werkzeuge - Planen und Organisieren der Arbeit - Einrichten des Arbeitsplatzes - Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen - Berufsfeldspezifische Arbeitssicherheit und Unfallverhütung	32	36	68
	Berufsfeldspezifische Übungen: - Prüfen und Messen - Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Bauteilen - Thermisches Bearbeiten von Bauteilen - Montieren und Demontieren - Herstellen von Bauteilen und Konstruktionen	90	162	252
	Betriebspraktikum Metall	0	240	240
	Summe Ausbildungsabschnitt 5 - Metall	122	438	560
6 Prüfung	Schriftliche Prüfung	3	0	3
	Praktische Prüfung	0	4	4
	Mündliche Prüfung	1,5	0	1,5
		4,5	4	8,5
Summe Gesamtausbildung mit Prüfung		528,5	1.800	2.328,5
Summe Gesamtausbildung ohne Prüfung (Ausbildungs- abschnitte 1-5)		524	1.796	2.320

Anlage 2
zu § 6 Abs. 5

Befähigungsberichte

- () Befähigungsbericht für den Ausbildungsabschnitt
- () 2 - Elektro
 - () 3 - Gas/Heizung/Lüftung/Sanitär
 - () 4 - Holz
 - () 5 - Metall

- () Gesamt-Befähigungsbericht

für die / den Auszubildenden

Name:.....

Vorname:

Geburtsdatum:

Beginn der Ausbildung:.....

Verantwortliche/r Ausbilder/in:

1. Fachliche Leistungen:
 - 1.1. Fachkenntnisse:
 - 1.2. Praktische Fähigkeiten:
 - 1.3. Gesamtergebnis aus 1.1 und 1.2 ($\div 2$):

 2. Allgemeine Befähigung/Persönlichkeitsmerkmale:
 - 2.1. Auffassungsgabe:
 - 2.2. Urteilsfähigkeit:
 - 2.3. Initiative:
 - 2.4. Arbeitsbereitschaft/Fleiß:
 - 2.5. Mündlicher Ausdruck:
 - 2.6. Auftreten:
 - 2.7. Arbeitsgüte/Zuverlässigkeit:
 - 2.8. Verhalten gegenüber Anderen:
 - 2.9. Gesamtergebnis aus 2.1 - 2.8 ($\div 8$):

 3. Gesamtnote aus 1.3. ($\times 0,6$) und 2.9. ($\times 0,4$):
- Eröffnung des Befähigungsberichts:
Ort:
Datum:
- Unterschrift der/s Ausbildungsleiterin/s:
- Unterschrift der/s Auszubildenden:

Anlage 3
zu § 7 Abs. 1

**Ausbildungs- und Stoffplan für den allgemeinbildenden
und den sportlichen Unterricht**

Unter- richtsfach	Unterrichtsinhalte	Unter- richts- stun- den	Leistungs- nachweise	
			schrift- lich	münd- lich
0 Grundlagen	Der allgemeinbildende und der sportliche Unterricht im Rahmen der Ausbildung richtet sich im Hinblick auf seine - didaktische Konzeption, - fachlichen Anforderungen und - inhaltliche Gestaltung/Lernorganisation an den in NRW für das Berufskolleg sowie für die Sekundarstufe II (Gymnasium/ Gesamtschule) erarbeiteten Lehrplänen aus. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die in dieser Verordnung Leistungsnachweise genannten Lernerfolgsüberprüfungen. Durch den allgemeinbildenden und den sportlichen Unterricht soll in sämtlichen Unterrichtsfächern eine auf den feuerwehrspezifischen Anforderungen orientierte - grundlegende Angleichung der Vorkenntnisse, - breite fachliche Grundlegung und - systematische Methodenschulung in fachlicher, fachübergreifender und kooperativer Hinsicht sichergestellt werden.			
1 Chemie	Chemische Stoffe: - Stoffeigenschaften - Aggregatzustände Einfache Verbindungen der organischen Chemie: - Siedeverhalten - Elektrische Leitfähigkeit - Löslichkeit - Molekülstrukturen und Bindungsverhältnisse Chemische Reaktionen: - Kennzeichen - Stoff- und Energieumsätze - Reaktionsverhalten organischer Moleküle unter dem Einfluss funktioneller Gruppen	40	1	1

	- Reaktionskinetik und das chemische Gleichgewicht Chemische Grundgesetze und Formeln: - Elementgruppen - Periodensystem Moleküle und Atombindung: - Atommodell - Ladungsträger (Ionen, Ionenverbindung, Ionengitter) - Atom- / Elektronenpaarbindung - Strukturformeln für Moleküle - Räumliche Gestalt von Molekülen (Elektronenpaarabstoßungsmodell) Elektrochemie: - Gesetze der elektrischen Leitfähigkeit von Ionenlösungen - Chemische Vorgänge beim Leitungsvorgang Umweltschonender und gefahrenvermeidender Umgang mit chemischen Stoffen			
2 Deutsch	Grundlagen der deutschen Sprache: - Rechtschreibung - Zeichensetzung - Grammatik - Satzbau Kommunikationsprozesse: - Verbale und nonverbale Kommunikation - Kommunikationsbeeinflussende und -behindernde Faktoren - Missverständnisse und ihre Ursachen Textanalyse und -interpretation: - Sprachliche Funktionszusammenhänge - Ermitteln von Textstrukturen - Strukturmodelle der Argumentation - Darlegen und Diskutieren von Argumentationsstrukturen (Argumentationsanalyse) - Erkennen von Thesen - Unterscheidung von Wertung und Beschreibung - Problematisierung fachwissenschaftlicher Begriffe - Wertende Interpretation	50	2	0

	Beschreibungen, Berichte und Vorträge: - Verfassen von Thesen und erörternden Texten - Beschreibung komplizierterer Arbeitsvorgänge - Aufbau zielgerichteter Argumentationen - Gegenstandsbeschreibung - Sachgerechter und adressatenbezogener Ergebnisvortrag - Verfassen schriftlicher Inhaltsangaben längerer Texte, auch Ganzschriften - Mündliche und schriftliche Präsentation von Arbeitsergebnissen			
3 Englisch	Grundlagen der englischen Sprache: - Rechtschreibung - Zeichensetzung - Grammatik - Satzbau Bearbeitung insbesondere kürzerer Sach- und Gebrauchstexte: - Textmarkierung, -entschlüsselung, -reduzierung - Textanalyse und -interpretation - Textzusammenfassung (Summary) Erstellen eigener einfacher adressatenbezogener Texte: - Sachverhaltsbeschreibung, -erklärung, -vergleich und -begründung - Meinungsdarstellung und -begründung Alltägliche Standardsituationen und Alltagsgespräche Umgang mit Medien	40	1	1
4 Mathematik	Algebra: - Rechnen mit natürlichen Zahlen (insbes. Teilbarkeit, Bruchzahlen, Dezimalzahlen) - Rechnen mit rationalen Zahlen (insbes. Funktionen, lineare Gleichungen und Ungleichungen, Bruchterme) - Funktionen und ihre Graphen, Gleichungen - Lineare Gleichungssysteme Geometrie: - Berechnung von Kreis-, Flächen- und Rauminhalten	50	2	0

	- Koordinatengeometrie - Vektorielle Geometrie			
5 Physik	Mechanik Kinematik: - Gesetze der gleichförmigen und gleichmäßig beschleunigten Bewegung (Bezugssysteme / Grundgrößen: Länge, Zeit / Abgeleitete Größen) - Wurfbewegungen / Überlagerungsprinzip - Kreisbewegung Dynamik: - Masse, Trägheit, Trägheitssatz - Kraft, Grundgleichung der Mechanik - Impuls, Impulserhaltungssatz, Wechselwirkungsprinzip - Zentripetalkraft, Kreisbewegung Energie und Arbeit: - Lageenergie und Hubarbeit - Bewegungsenergie und Beschleunigungsarbeit (Spannenergie und Spannarbeit) - Reibungsarbeit, Energieentwertung - Energiebilanzierung bei Übertragung und Umwandlung - Erhaltung und Entwertung (Stoßvorgänge) Ladungen und Felder: - Elektrisches Feld, elektrische Feldstärke E - Potentielle Energie im elektrischen Feld, Spannung, (Potential) - Elektrische Feldkonstante - Elektrische Kapazität - Dielektrikum Bereitstellung, Wandlung und Verteilung von Energie - Elektromagnetische Induktion, Induktionsgesetz - Selbstinduktion, Induktivität - Erzeugung von Wechselspannung - Transformator - Magnetfeld als Träger von Energie - Elektrisches Feld als Energieträger Radioaktivität und Kernenergie - Bohr'sches Atommodell	40	1	1

	- Aufbau des Periodensystems - Ionisierende Strahlung - Radioaktiver Zerfall, Zerfallsgesetz - Kernspaltung und Kernfusion			
6 Praktische Philosophie/Handlungs- und Sozialkompetenz	Einführung in die Philosophie: - Intentionen und Dimensionen philosophischen Fragens - Grundformen philosophischen Denkens Ausgewählte Problembereiche der Philosophie: - Erkennen und Denken (Erkenntnistheorie) - Menschliches Handeln (Ethik) - Politik, Recht, Staat und Gesellschaft (Rechts- und Staatsphilosophie) - Kulturelle und interkulturelle Probleme (Kulturphilosophie) - Wissenschaft (Wissenschaftstheorie)	30	0	1
7 Staatsbürgerkunde/Politik	Gesellschaftliche Strukturen: - Soziales Verhalten in Rollen und Gruppen, Konflikte - Verhaltensprägung und -steuerung durch Gruppen - Gesellschaft und sozialer Wandel Wirtschaftliche Strukturen: - Soziale Marktwirtschaft / Wirtschaftspolitik - Arbeitslosigkeit - Umweltschutz/-politik Politische Strukturen: - Merkmale parlamentarischer Demokratie - Politische Entscheidungsprozesse im parlamentarischen System - Presse als „Vierte Gewalt“, Massenmedien Nationale und internationale Beziehungen: - Fremde Gesellschaften und kulturelle Prägungen - Frieden und Krieg - Menschenrechte - Internationale Organisationen (Europäische Union, vereinte Nationen, NATO)	30	0	1
	Zwischensumme allgemeinbildender Unterricht	280	7	5

8 Sport	Kraft- und Ausdauersport: - Koordinationsfähigkeit - Dehnfähigkeit - Kondition - Klettern Leichtathletik: - Kurz-, Mittel- und Langstrecken sowie Hürdenlauf - Hoch- und Weitsprung - Kugelstoßen Wassersport: - Sportschwimmen in verschiedenen Lagen - Rettungsschwimmen - Tauchen Mannschaftsspiele	120	DLRG- Rettungs- schwimm- abzeichen Bronze Deutsches Jugendsport- abzeichen Bronze	
	Summe allgemeinbildender und sportlicher Unterricht	400		

Anlage 4
zu § 8 Abs. 2

Prüfungsablauf und -inhalte

1. Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung wird spätestens eine Woche vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit durchgeführt.

Der schriftliche Teil der abschließenden Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Ausbildung nach dieser Verordnung; die zu stellenden Aufgaben sind daher allen vier Ausbildungsfeldern der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1 zu entnehmen.

2. Praktische Prüfung:

Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten findet nach dem schriftlichen Teil der Prüfung statt und kann mit der mündlichen Prüfung zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf zwei der vier Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1.

3. Mündliche Prüfung:

Der mündliche Teil der abschließenden Prüfung erfolgt nach der praktischen Prüfung, wenn nicht beide Prüfungsteile zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf die beiden verbleibenden Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 6 Abs. 1, die nicht Gegenstand der jeweiligen praktischen Prüfung gewesen sind.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359